

Soforthilfe-Zuschuss "Härtefälle Kultur"

Überblick

Mit dem Zuschuss unterstützt der Freistaat Sachsen

- ▶ gemeinnützig anerkannte freie Träger im Bereich Kunst und Kultur,
- ▶ freie Träger im Bereich Kunst und Kultur ohne anerkannte Gemeinnützigkeit,

deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit infolge der amtlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie beeinträchtigt ist.

Freiberufler sind nicht antragsberechtigt.

Die Unterstützung wird zur Überbrückung finanzieller Engpässe gewährt, die zwischen 15. März 2020 und 31. Dezember 2020 entstanden sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wer wird gefördert

Der Zuschuss richtet sich an

- ▶ gemeinnützig anerkannte juristische Personen des Privatrechts,
- ▶ juristische Personen des Privatrechts ohne anerkannte Gemeinnützigkeit,

die satzungsgemäß als freie Träger in einem der folgenden Bereiche der Förderung von Kunst und Kultur tätig sind:

- ▶ Bibliotheken, Literatur
- ▶ Bildende Kunst
- ▶ Darstellende Künste
- ▶ Film
- ▶ Heimat- und sonstige Kulturpflege, einschließlich Festivals
- ▶ Kulturelle Bildung
- ▶ Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- ▶ Musik
- ▶ Soziokultur
- ▶ Zoologische und Botanische Gärten, Landschaftsparks

Nicht gefördert werden

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Volkshochschulen, Kirchgemeinden oder sonstige Religionsgemeinschaften sowie Stadt- und Mehrzweckhallen.

Freiberufler sind nicht antragsberechtigt.

Was wird gefördert

Mit dem Zuschuss unterstützt der Freistaat Sachsen freie Träger im Bereich Kunst und Kultur, die infolge amtlicher Maßnahmen während der Corona-Pandemie mit Einschränkungen konfrontiert sind, die sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Träger auswirken.

Ziel ist es, durch den Zuschuss finanzielle Engpässe zu überbrücken, die im Verlauf des Jahres 2020 entstehen, und so die Existenz der Träger zu sichern sowie zum Fortbestand der vielfältigen Kulturlandschaft beizutragen.

Im Rahmen der Förderung können Sie Liquiditätsbedarf geltend machen, der aus unabweisbaren Einnahmeausfällen (coronabedingte Mindereinnahmen) und/oder notwendige zusätzliche Betriebsausgaben (coronabedingte Mehrausgaben, z. B. für Hygienemaßnahmen, digitale Angebote als Veranstaltungersatz) entsteht.

Leistungen Dritter, die Sie erhalten haben oder beanspruchen können, sind vom Liquiditätsbedarf abzuziehen (z. B. Zuschüsse des Bundes, Leistungen der Kommunen und Kulturräume, Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Versicherungsleistungen).

Es ist nur möglich, gleichzeitig mehrere Zuschussprogramme des Freistaates Sachsen mit ähnlicher Zielrichtung in Anspruch zu nehmen, wenn die Summe der Zuschüsse den Bedarf nicht übersteigt (keine Überkompensation).

Voraussetzungen

Der Antragsberechtigte

- ▶ ist eine juristische Person des Privatrechts mit oder ohne anerkannte Gemeinnützigkeit
- ▶ satzungsgemäß als freier Träger in einem der oben benannten Bereiche der Förderung von Kunst und Kultur tätig
- ▶ hatte seinen Sitz bereits vor dem 15. März 2020 im Freistaat Sachsen und ist überwiegend im Freistaat Sachsen tätig

Überwiegend wirtschaftlich tätige Träger sind antragsberechtigt, wenn sie nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([Verordnung \[EU\] Nr. 651/2014](#)) waren.

Konditionen

Die Höhe des einmaligen Zuschusses beträgt je nach erklärtem Liquiditätsbedarf bis zu 10.000 Euro. Können Sie einen höheren Liquiditätsbedarf nachweisen (Angaben im Antrag), kann der Zuschuss bis zu 50.000 Euro betragen.

Der Liquiditätsbedarf ergibt sich aus der Summe der coronabedingten Mehrausgaben und weiteren laufenden Betriebsausgaben. Einnahmen, die zwischen 15. März 2020 und 31. Dezember 2020 entstehen, werden bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfs abgezogen.

Leistungen Dritter, die der Antragsteller tatsächlich erhalten hat oder beanspruchen kann, sind als Einnahmen zu berücksichtigen (z. B. Zuschüsse des Landes, Zuschüsse des Bundes einschließlich der Überbrückungshilfe, Leistungen der Kommunen und Kulturräume, Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Versicherungsleistungen).

Es ist nur möglich, gleichzeitig mehrere Zuschussprogramme des Freistaates Sachsen mit ähnlicher Zielrichtung in Anspruch zu nehmen, wenn die Summe der Zuschüsse den Bedarf nicht übersteigt (keine Überkompensation).

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB)

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare bei der SAB einzureichen.

Verwenden Sie dazu bitte unser [Förderportal](#) .

Wichtiger Hinweis:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf die Bankverbindung, die gegenüber der Finanzverwaltung z. B. im Rahmen Ihres Körperschaftsteuerbescheids angegeben wurde. Geben Sie diese Bankverbindung bei der Antragstellung an.

Frist/Dauer

Anträge können bis spätestens 20. November 2020 bei der SAB gestellt werden.

Rechtsgrundlagen / Infoblätter

[Richtlinie Soforthilfe-Zuschuss Kultur](#)

Kosten

Für die Antragsbearbeitung erhebt die SAB keine Gebühren.

Die Verwendungsnachweisprüfung für dieses Programm ist noch nicht gestartet. Sobald dies möglich ist, stellen wir Ihnen die Informationen und Dokumente zur Verfügung.

Formulare/Downloads

Elektronische Antragstellung

Bitte stellen Sie Ihren Antrag online über [das Förderportal der SAB](#) .

[Hilfestellung zur elektronischen Antragstellung \(PDF, 635 kB\)](#)

Sollte das Portal kurzfristig nicht erreichbar sein, versuchen Sie es bitte zu einem späteren Zeitpunkt erneut.

1. Sofern Sie noch kein SAB Portal Nutzer sind, [registrieren Sie sich](#) bitte und füllen dann Ihren Antrag online aus.
2. Sobald Ihr elektronischer Antrag vollständig ausgefüllt ist, senden wir Ihnen eine E-Mail mit einer Zusammenfassung Ihres Antrages für Ihre Unterlagen.
3. Mit Abschluss der Antragsbearbeitung werden die Antragsunterlagen direkt an die SAB zur Bearbeitung weitergeleitet.

FAQ

Fragen zur Antragsberechtigung

1. Förderfähig sind juristische Personen des Privatrechts als freie Träger im Bereich Kultur. Schließt das bestimmte Rechtsformen ein oder aus?

Die Richtlinie unterscheidet zwischen a) als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen des Privatrechts (Ziff. III. Nr. 1) und b) juristischen Personen des Privatrechts ohne anerkannte Gemeinnützigkeit.

Zu a) Hier ist die Gemeinnützigkeit ausschlaggebend, d.h. das Vorliegen eines Freistellungsbescheids (= Gemeinnützigkeitsbescheinigung). I. d. R. handelt es sich hierbei um gemeinnützige Vereine und Gesellschaften (gGmbH), Stiftungen und Wohlfahrtsverbände.

Zu b) Hierunter fallen nicht-gemeinnützige (z. B. privatgewerbliche) Träger, worunter auch GmbH im Bereich der Kunst und Kultur (z. B. Veranstaltungs- und Kulturmanagement) subsumiert werden können. Ausschlaggebend ist grundsätzlich die Rechtsform: Als juristische Personen des Privatrechts gelten insbesondere Vereine, Stiftungen des Privatrechts, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschl. der Unternehmergesellschaft, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften. Antragsberechtigt sind auch privatrechtliche Unternehmen in Form von Personengesellschaften, die satzungsgemäß als freie Träger im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur tätig sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

2. Schließen Beteiligungen der öffentlichen Hand eine Förderung aus? Wenn ja, ab welcher Beteiligungshöhe?

Bei der Definition des „freien Trägers“ wird allein auf die unmittelbare privatrechtliche Organisationsform abgezielt und insofern sind auch privatrechtlich verfasste Einrichtungen in mittelbarer kommunaler Trägerschaft („kommunale Töchter“) als „freie Träger“ zu behandeln, d. h. Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind förderfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften (Beteiligung der öffentlichen Hand beträgt mindestens 25 %).

3. Sind Kinos im Bereich "Film" antragsberechtigt? Wie ist die Abgrenzung zur Richtlinie Corona-Kino/Soforthilfe-Zuschuss "Kino"?

Die Fördermöglichkeit über die Richtlinie Corona-Kino ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Antragstellung über die Richtlinie Corona-Kultur ist nur möglich, wenn eine Förderentscheidung (Bewilligung/Ablehnung) in Corona-Kino vorliegt und der Liquiditätsbedarf weiterhin nicht gedeckt ist. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Bundesmittel, worunter auch die Überbrückungshilfe des Bundes zählt, vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Bitte prüfen Sie vor Antragstellung bei der Richtlinie Corona-Kultur auch die Fördermöglichkeit über die Kino-Förderung investiv Sachsen sowie das Zukunftsprogramm Kino des Bundes.

Fragen zur Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Sind alle anfallenden Betriebskosten, die beim Antragsteller anfallen (z. B. auch Betriebskosten für ein kleines Café in einem Museum), förderfähig oder nur die Betriebskosten, die zum „kulturellen“ Teil gehören?

Auch diese Einnahmen und damit Ausgaben gehören zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, dienen damit der Finanzierung der Kultur und sind somit Bestandteil der Betrachtung zum Liquiditätsbedarf, d. h. die Betriebsausgaben auch für die kleine Gastronomie/Café werden bei der Bemessung des Liquiditätsbedarfs berücksichtigt.

Fragen zum Verwendungsnachweis

1. Wie erfolgt der Nachweis über die Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses?

Das Verfahren zur Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses ist derzeit noch in Abstimmung.



 Beratungs-Hotline

 0351 4910-1100

Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr
